

Telefon: 233 - 27279  
Telefax: 233 - 25869

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

PLAN-HAIV-50V-IE

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und  
des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München  
zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) vom 08.09.2011**

**Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/V 03003**

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) mit 17 Karten im Maßstab 1 : 5.000, die während der Sitzung ausgelegt werden
2. Lesefassung der Naturdenkmalverordnung
3. Übersichtskarte

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.06.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung).

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2011 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/V 07250) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die Naturdenkmalliste zu gegebener Zeit wieder fortzuschreiben und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. In diesem Stadtratsbeschluss wurde bezüglich verspätet eingereichter Naturdenkmalvorschläge auf eine Fortschreibung der Naturdenkmalliste verwiesen.

In der Naturdenkmalliste der aktuell geltenden Naturdenkmalverordnung vom 08.09.2011 sind insgesamt 99 Naturdenkmäler ausgewiesen, bei denen es sich ausschließlich um Bäume (183 Einzelbäume) handelt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat bereits im Jahr 2017 die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Bezirksausschüsse 1 bis 25 sowie verschiedene staatliche und städtische Stellen über die beabsichtigte Novellierung der Naturdenkmalverordnung informiert und um Neuvorschläge für die Aufnahme in die

Naturdenkmalverordnungen gebeten. Zusammen mit den bereits vorliegenden Vorschlägen ergaben sich über 160 Neuvorschläge für Bäume, Baumgruppen und Allees, die alle einmal belaubt und einmal unbelaubt fachlich begutachtet und hinsichtlich ihres Versorgungszustandes, eventueller Schäden und Beeinträchtigungen sowie ihrer Naturdenkmalwürdigkeit geprüft wurden.

Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Naturdenkmälern findet sich in den §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In die Naturdenkmalverordnung können gemäß § 28 Abs.1 BNatSchG nur Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, aufgenommen werden. Naturdenkmäler zeichnen sich aus durch ihre Objektivität, aufgrund derer sie sich aus der umgebenden Landschaft abheben und abgrenzen lassen. Dem naturdenkmalwürdigen Baum muss dabei für sich allein betrachtet eine, im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art, herausgehobene Bedeutung zukommen. Das potentielle Naturdenkmal muss also besondere Eigenschaften besitzen. Diese Besonderheit kann sich zeigen im Alter, der Stattlichkeit, der Seltenheit der Art, der Schönheit des Wuchses oder auch der Besonderheit der Wuchsform. Das Gesetz und die Rechtsprechung legen hier strenge Maßstäbe hinsichtlich der Naturdenkmalwürdigkeit an. Bäume, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, kommen als Naturdenkmal nicht in Frage.

Neben der eben beschriebenen Schutzwürdigkeit der Einzelschöpfungen spielt bei der Ausweisung als Naturdenkmal stets auch die Schutzbedürftigkeit eine zentrale Rolle. Ist das Objekt beispielsweise bereits in gleichartiger Weise ausreichend geschützt, ist die Schutzbedürftigkeit zumindest kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus steht die Entscheidung über die Schutzgewährung prinzipiell im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die auch anderweitige Interessen z. B. des Eigentümers oder sonstiger Betroffener (z. B. Eigentumsrecht, Baurecht, Verkehrssicherungspflichten, Haftungsrisiken) mit einbeziehen muss.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs.1, 28 BNatSchG und der sich daraus ergebenden Auswahl- und Entscheidungskriterien sind insgesamt 22 Bäume verblieben, die im Zuge der Novellierung zur Neuaufnahme in die Liste der Naturdenkmäler vorgesehen sind.

Zudem werden mit der Änderungsverordnung insgesamt vier Naturdenkmäler aus folgenden Gründen aus der Naturdenkmalverordnungsliste gestrichen:

- 1 Rosskastanie im Schulhof in der Kirchenstr. 11 (Naturdenkmal Nr. 2/5) wurde im Jahr 2015 beim Sturm zerstört,
- bei der sogenannten Heldenesche an der Freisinger Landstraße (Naturdenkmal Nr. 1/12) musste der Resttorso 2012 aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden,
- 1 Sommerlinde im Englischen Garten beim Amphitheater (Naturdenkmal Nr. 4/12) ist zwischenzeitlich abgestorben und
- bei 1 Sommerlinde im Englischen Garten, ca. 150 m nördlich der Gyßlingstraße (Naturdenkmal Nr. 9/12) ist im Frühjahr 2020 der verbliebene Reststamm umge-

stürzt. Die Streichung dieser Sommerlinde musste daher nach Durchführung des Anhörungsverfahrens in die Änderungsverordnung eingefügt werden.

Drei Naturdenkmäler werden im Zuge der Novellierung neu gefasst, da

- beim Naturdenkmal Nr. 1/1 der daneben stehende Spitzahorn mit aufgenommen wird sowie
- beim Naturdenkmal Nr. 3/1 im Jahr 2016 von 6 Platanen 1 Platane und
- beim Naturdenkmal Nr. 2/22 im Jahr 2017 von 2 Mehlbeeren 1 Mehlbeere jeweils aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden musste.

In der Naturdenkmalliste finden sich damit nach dem derzeitigen Entwurf der Änderungsverordnung künftig 117 Naturdenkmäler mit 200 Einzelbäumen.

Von den 117 Naturdenkmälern (mit 200 Bäumen) sind

43 (mit 95 Bäumen) in städtischem,

23 (mit 37 Bäumen) in sonstigem öffentlichen Eigentum (Freistaat Bayern) und

51 (mit 68 Bäumen) in Privatbesitz,

wobei sich die 23 Stieleichen des Naturdenkmals Nr. 2/10 teilweise in städtischem und zum Teil in Privatbesitz befinden.

Der Text der Naturdenkmalverordnung vom 08.09.2011 wird durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) nur geringfügig geändert und angepasst.

Die Lage der neu in die Naturdenkmalliste aufgenommenen Naturdenkmäler ist in den Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 7, 12, 13, 16, 18, 21, 30, 32 – 39) dargestellt. Diese Karten sind zusammen mit den Karten, in denen Naturdenkmäler gestrichen werden (Anlagen 5 und 9), während der Sitzung ausgelegt und werden nach Beschlussfassung ausgefertigt.

## **2. Anhörungs- und Öffentlichkeitsverfahren**

Für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG die Untere Naturschutzbehörde im Referat für Stadtplanung und Bauordnung zuständig.

Das Verfahren zur Inschutznahme ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt und sieht vor, dass der Entwurf der Verordnung mit den Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen ist und die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sowie die betroffenen Fachbehörden und -stellen zu hören sind. Hierzu gehören auch die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Der Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt München hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ein Mitwirkungsrecht, d. h. der Entwurf der Änderungsverordnung zur Naturdenkmalverordnung ist ihm vor Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Außerdem sind die Bezirksausschüsse nach § 9 Abs. 2 und 3 Bezirksausschuss-

Satzung (Ziffer 10 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung) anzuhören.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) mit den dazugehörigen Karten im Maßstab 1:5.000 erfolgte in der Zeit vom 20.01.2020 bis 19.02.2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 1/10. Januar 2020).

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Anhörung der betroffenen Eigentümer, sonstiger Berechtigten und Nachbarn, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der betroffenen Fachbehörden und -stellen sowie aller 25 Bezirksausschüsse. Der Naturschutzbeirat, der während des laufenden Verfahrens mehrfach informiert worden war, hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 einen einstimmigen Beschluss gefasst und dem Entwurf der Änderungsverordnung zugestimmt.

## **2.1. Eigentümer und sonstige Berechtigte**

Von den ursprünglich 23 zur Aufnahme in die Naturdenkmalliste vorgesehenen Bäumen sind 16 in Privatbesitz. Die Eigentümer dieser Grundstücke wurden ebenso wie Erbbauberechtigte und die Eigentümer von Nachbargrundstücken, in die die Baumkronen überhängen, zur beabsichtigten Aufnahme der Bäume in die Naturdenkmalliste angehört. In 5 Fällen wurden von Eigentümern bzw. der Erbbauberechtigten Einwände erhoben und in 2 Fällen von betroffenen Nachbarn.

### **2.1.1. Naturdenkmal Nr. 3/7**

Die Eigentümerin widerspricht der Aufnahme des Bergahorns auf dem Spielplatz in der Kriegersiedlung (zwischen Haus Nrn. 31 und 33) in die Naturdenkmalliste und führt begründend dazu aus, dass der Bergahorn aktuell bereits dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliege. Zudem sei der Grundstücksbereich, auf dem der Baum steht, faktisch nicht bebaubar, da die gesamte Anlage als Ensemble in die Denkmalschutzliste eingetragen ist. Der Baum sei somit nicht in seinem Bestand gefährdet, so dass in der Folge auch kein Interesse der Allgemeinheit an einer Ausweisung als Naturdenkmal bestehen könne. Die Regelungen der Naturdenkmalverordnung machten überdies eine weitere Nutzung bzw. den Unterhalt des im Bereich des Bergahorns gelegenen Spielplatzes unmöglich bzw. erschwerten ihn in unzumutbarer Weise. Darüber hinaus hätte die Inschutznahme Auswirkungen auf den bisher alle 3-4 Jahre durchgeführten Kronenrückschnitt, der das Einwachsen der Äste in den Bereich der Dächer und Dachrinnen der nebenstehenden Gebäude verhindern soll. Dieser werde bisher im Rahmen der Vorgaben der Baumschutzverordnung (max. 30 %) erfolgreich durchgeführt. Die Beantragung eventueller Ausnahmegenehmigungen würde einen nicht unerheblichen Aufwand sowie Kosten, insbesondere auch für Verwaltungsgebühren zur Folge haben, die bei den in der Genossenschaft sehr geringen Mieten nur schwer finanziert werden könnten. Eine Ausweisung als Naturdenkmal bringe keinen Vorteil.

**Stellungnahme:**

Durch die Baumschutzverordnung ist allgemein die Funktionsfähigkeit aller im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang geschützt. Die Naturdenkmalverordnung geht hier weiter und schützt die konkrete Einzelschöpfung in strengerer Weise. Die Tatsache, dass der Baum auch vom Geltungsbereich der Baumschutzverordnung erfasst ist, macht daher eine Ausweisung als Naturdenkmal nicht entbehrlich.

Gleiches gilt in Bezug auf die Eintragung der Kriegersiedlung als Ensemble in die Denkmalschutzliste. Der beschriebene Ensembleschutz mag das Grundstück faktisch unbebaubar machen und den Bergahorn damit indirekt vor der Gefahr einer baubedingten Beseitigung schützen, darüber hinaus bietet der Eintrag in die Denkmalliste für die in der Anlage vorhandenen Gehölze jedoch keinen zusätzlichen Schutz. Die Nutz- und Vorgärten sind in der Beschreibung des Landesamtes für Denkmalpflege nur erwähnt, aber nicht ausdrücklich vom Ensembleschutz erfasst. Die vorgesehene Inschutznahme des Baumes als Naturdenkmal schützt ihn nicht nur vor einer baubedingten Fällung. Vielmehr sind nach der Naturdenkmalverordnung alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die Naturdenkmäler unmittelbar zu schädigen oder deren Aussehen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Einwirkungen auf die Umgebung von Naturdenkmälern. Deshalb kann der Eintrag des Gebäudeensembles der Kriegersiedlung in die Denkmalliste die naturschutzrechtliche Inschutznahme des dort stehenden Bergahorn-Baumes als Naturdenkmal nicht ersetzen.

Die Naturdenkmalwürdigkeit des Bergahorns ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich hier um einen solitär gewachsenen, Standort prägenden Baum mit einer sehr typischen und schön abgerundeten Wuchsform handelt.

Die im Zusammenhang mit der Inschutznahme geltend gemachte unzumutbare Einschränkung der Nutzungsqualität und der befürchtete enorme Mehraufwand für zusätzliche Antragsverfahren ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder allenfalls in einem zumutbarem Umfang zu erwarten. Der von der Eigentümerin beschriebene Rückschnitt des Bergahorns von bis zu 30 % wäre auch bereits nach der Baumschutzverordnung nicht zulässig bzw. genehmigungspflichtig. Ein derart umfangreicher Rückschnitt kommt auch nur bei stark vorgeschädigten bzw. erkrankten Bäumen oder bei erheblicher Gefährdung für Personen und Sachgüter in Frage. Eine Notwendigkeit für solche Maßnahmen ist derzeit nicht gegeben. Auch bezüglich des Spielplatzes ergeben sich infolge des Schutzes als Naturdenkmal keine weitergehenden Beschränkungen. Der Spielplatz kann wie bisher genutzt werden. Darüber hinaus stellt § 4 der Naturdenkmalverordnung durch entsprechende Ausnahmen sicher, dass ggf. erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen ebenso wie fachgerechte Schutz- oder Pflegemaßnahmen an den als Naturdenkmäler geschützten Bäumen auch weiterhin möglich sind. Innerhalb des für Baumveränderungen nach der Baumschutzverordnung ohnehin erforderlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt auch die in der Naturdenkmalverordnung festgesetzte Abstimmung der Maßnahmen. Deshalb verursacht die Inschutznahme des Baumes als Naturdenkmal keinen zusätzlichen Aufwand für Antragstellungen und Verwaltungsgebühren.

Die Ausweisung als Naturdenkmal bringt darüber hinaus auch Vorteile mit sich. Die

Fachkräfte der Unteren Naturschutzbehörde überprüfen alle Naturdenkmäler mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf, etwa nach Unwettern (Orkan, Sturm) ein weiteres Mal, ohne dass den Eigentümern hier Kosten entstehen. Zum anderen gewährt die Untere Naturschutzbehörde für Maßnahmen, die über übliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen und die Grenze des Zumutbaren übersteigen, auf Antrag einen Zuschuss.

Die Auswirkungen einer Inschutznahme des Bergahorns als Naturdenkmal sind somit nicht so gravierend wie von der Eigentümerin befürchtet. Es ist keine unzumutbare Beeinträchtigung des Eigentums zu erwarten. Den Einwänden, die gegen eine Aufnahme des Bergahorns in die Naturdenkmalliste vorgebracht wurden, kann daher nicht gefolgt werden.

### **2.1.2. Naturdenkmal Nr. 1/11**

Von der SWM Services GmbH wird mitgeteilt, dass sich die Stieleiche im Olympiapark, ca. 30 m südlich vom ehemaligen Radstadion entfernt, auf einem Erbbaurechtsgrundstück sowie im Umgriff des Grundstücks der Olympiapark München GmbH (OMG) bzw. des im Bau befindlichen Stadions der Red Bull Stadion GmbH befindet und notwendige Teile des Flurstücks Nr. 404/2, ggf. auch der Bereich auf dem die Eiche steht, dem Baugrundstück übertragen werden könnte. Auch im Falle einer Inschutznahme müssen der Bau und der Betrieb der Sportarena und seiner befestigten Flächen, wie in der Genehmigungsplanung bzw. im Freiflächengestaltungsplan dargestellt, möglich sein. Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Bestimmungen müssen im Vorfeld konkret abgestimmt und schriftlich niedergelegt werden.

Stellungnahme:

Die Einwände konnten geklärt werden. Die im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Betrieb der Sportarena erforderlichen Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen wurden vorab im Rahmen eines Ortstermins am 12.02.2020 abgestimmt und schriftlich festgehalten. Die Abstimmung umfasste insbesondere die Errichtung der Lüftungsbauwerke an der geplanten Stelle, die Versickerung des Regenwassers in den Randbereichen der befestigten Flächen und den ggf erforderlichen Kronenrückschnitt zum Betrieb der notwendigen Feuerwehrumfahrung.

### **2.1.3. Naturdenkmal Nr. 13/12**

Die bevollmächtigten Rechtsanwälte zeigen die Vertretung der Eigentümerin des Grundstücks Leopoldstr. 17 an und widersprechen dem Vorhaben, die Gemeine Esche im Schulhof der Rudolf-Steiner-Schule in die Liste der Naturdenkmäler aufzunehmen. In der Begründung wird eine geplante Baumaßnahme und der entsprechende Vorbescheid vom 27.05.2014, zuletzt verlängert mit Schreiben vom 01.10.2019 bis einschließlich 27.05.2021, genannt, mit dem auch die Fällung der Esche in Aussicht gestellt wurde. Dazu werden Gutachten eines Baumsachverständigen von 2013 und 2020 vorgelegt, die der Esche eine zuletzt stark nachlassenden Vitalität bescheinigen.

**Stellungnahme:**

Eine Einsicht der Bauakten für das Grundstück Leopoldstr. 17 hat ergeben, dass am 27.05.2014 ein Vorbescheid erteilt und dieser am 01.10.2019 bis einschließlich 27.05.2021 verlängert worden ist. Der Vorbescheid bestätigt das im Bereich der Esche vorhandene Baurecht und stellt die erforderliche Genehmigung zur Fällung der Esche zur Erweiterung des Schulbaus in Aussicht.

Im Falle der Ausweisung der Esche als Naturdenkmal würde damit in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht eingegriffen, indem das vorhandene Baurecht dadurch entzogen wird. Die Inschutznahme geht damit weit über eine zulässige bzw. eine im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums hinaus. Folge wäre eine Entschädigung des Baurechts, deren Höhe gemessen an der naturschutzfachlichen Funktion der Esche bzw. dem öffentlichen Interesse an einer Inschutznahme nicht mehr in Relation stünde.

Aus diesem Grund wird von einer Ausweisung der Gemeinen Esche als Naturdenkmal Abstand genommen.

**2.1.4. Naturdenkmal Nr. 6/21**

Der Aufnahme der Stieleiche im Vorgarten Mühlerweg 29, Ecke Paosostraße in die Liste der Naturdenkmäler wird widersprochen. Es wird vorgetragen, dass der Baum in der Vergangenheit stets fachmännisch gepflegt und gut erhalten wurde. Man werde auch weiter so verfahren, wolle aber nicht, dass die Eiche als Naturdenkmal ausgewiesen werde.

**Stellungnahme:**

Das Grundstück Mühlerweg 29 liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung und des Bebauungsplans Nr. 1150 vom 30.11.1978. Im Bebauungsplan ist die Eiche aufgrund ihrer Schönheit und ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als zu erhalten festgesetzt. Die Naturdenkmalausweisung greift diese Festsetzung auf und trifft über den Bebauungsplan hinausgehende, konkretere Regelungen zum Schutz des Baumes. Durch die Inschutznahme ergibt sich keine über die Festsetzung des Bebauungsplanes hinausreichende unzumutbare Einschränkung des Eigentumsrechts, insbesondere was die Bebaubarkeit des Grundstückes betrifft. Zudem kann der Eigentümer der Eiche durch deren Ausweisung als Naturdenkmal Fördermöglichkeiten für baumerhaltende Maßnahmen in Anspruch nehmen, die über übliche Pflegemaßnahmen hinausgehen. Auch die regelmäßigen Kontrollen der Naturdenkmäler seitens der Unteren Naturschutzbehörde stellen eine Entlastung dar und können den Eigentümer in seinem bisherigen Engagement für den Erhalt der Eiche unterstützen.

Den Einwendungen, die Stieleiche nicht in die Liste der Naturdenkmäler aufzunehmen, kann nicht entsprochen werden.

### **2.1.5. Naturdenkmal Nr. 4/22**

Die Eigentümerin der Winterlinde im Gut Freiham, die zwischen den Gebäuden Freihamer Allee 23 und 25 steht, verweist auf die Baugenehmigung vom 27.11.2019 zum Umbau und zur Instandsetzung des Baudenkmals in unmittelbarer Nähe der Winterlinde. Es wird Zustimmung zum Entwurf der Unterschutzstellung erklärt, wenn rechtswirksam und verbindlich zugesichert werden kann, dass die Erhebung der Winterlinde zum Naturdenkmal die Erfüllung der Genehmigungsaufgaben nicht rückwirkend verhindert und / oder die Arbeitssicherheit während der Sanierung des Gebäudes nur mit unverhältnismäßig hohem zusätzlichem wirtschaftlichem Aufwand gewährleistet werden kann.

Stellungnahme:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gab es bereits am 23.07.2019 einen Ortstermin der Eigentümerin und der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Ziel, die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die zur Aufnahme in die Naturdenkmalliste vorgemerkte Winterlinde zu konkretisieren. Auf der Grundlage eines entsprechenden Gesprächsprotokolls wurde der Eigentümerin bestätigt, dass mit der Ausweisung der Winterlinde im Gut Freiham zwischen den Gebäuden Freihamer Allee 23 und 25 auf Flur-Nr. 3506/1, Gemarkung Aubing als Naturdenkmal Nr. 4/22 keine rückwirkenden Auflagen verbunden sind. Entsprechend den Ausführungen der Eigentümerin besteht insofern Zustimmung zur Unterschutzstellung der Winterlinde als Naturdenkmal.

### **2.1.6. Naturdenkmal Nr. 13/9**

Die durch Nachbarn bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei bezweifelt die Naturdenkmalwürdigkeit der im westlichen Gartenbereich der Nederlinger Str. 37 stehenden Eibe. Sie erfülle nicht die Voraussetzungen des § 2 Naturdenkmalverordnung, die Baumschutzverordnung schütze den Baum ausreichend. Zudem wachse die Eibe im unmittelbaren Stammbereich im Verbund mit baulichen Befestigungen / Gartenhäuschen und Stützmauer des Anwesens Nederlinger Str. 37, was den nachhaltigen Bestand gefährde. Darüber hinaus sei die Eibe derart im Hintergrund des Anwesens Nederlinger Str. 37 situiert, dass sie von der Allgemeinheit nicht wahrgenommen werden könne.

Stellungnahme:

Die Eibe ragt im Bezug auf Größe, Alter und Ausprägung unter den Beständen dieser Baumart im Stadtgebiet in besonderem Maße heraus. Somit sind die Voraussetzungen des § 28 Bundesnaturschutzgesetz für eine Ausweisung als Naturdenkmal erfüllt.

Wie bereits in Ziffer 2.1.1. ausgeführt, schützt die Baumschutzverordnung allgemein alle Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang, während ein Baum, der die besonderen Merkmale eines Naturdenkmals erfüllt, als konkrete Einzelschöpfung der Natur einem strengeren Schutz mit konkreten Regelungen unterliegt. Die Eibe kann also, auch wenn sie bereits unter den Schutz der Baumschutzverordnung fällt, in die Liste der Naturdenkmäler aufgenommen werden. Der Schutzbedürftigkeit eines potenzi-

ellen Naturdenkmals im Sinne des § 28 Bundesnaturschutzgesetz kann der bestehende Schutz nach der Baumschutzverordnung nicht entgegen gehalten werden. Auch der Standort der Eibe im rückwärtigen Garten steht einer Inschutznahme nicht entgegen, da das Naturdenkmal nicht zwingend von der Straße aus wahrgenommen werden muss. Ebenso ist die Situierung der Eibe neben dem Gartenhäuschen aus fachlicher Sicht nicht nachteilig, da sich dieses Gartenhaus nach einem alten Foto bereits seit vielen Jahren an diesem Standort befindet und die Eibe mit diesen Standortbedingungen groß geworden ist und sich entsprechend angepasst hat.

Den vorgebrachten Einwänden kann deshalb nicht gefolgt werden. Zudem liegt die Zustimmung der Baumeigentümerin vor.

### **2.1.7. Naturdenkmal Nr. 5/22**

Bezüglich der Rosskastanie in der Marzellgasse 2, die südlich vom Haus, direkt an der Straße steht, legen die Nachbarn eines angrenzenden Grundstücks Einspruch ein, machen dazu aber keine weiteren Angaben.

Stellungnahme:

Da keine Begründung vorliegt, kann dazu nicht Stellung genommen werden. Es sind auch keine von der Rosskastanie ausgehenden Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ersichtlich, die die Eigentumsrechte der Nachbarn unzumutbar einschränken würden.

## **2.2. Anerkannte Naturschutzvereinigungen**

Die 11 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben, soweit eine Rückmeldung erfolgte, keine Einwände erhoben bzw. die Aufnahme der vorgesehenen Bäume in die Naturdenkmalliste befürwortet und begrüßt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat die Neuaufnahme von 23 Bäumen in die Liste der Naturdenkmäler äußerst positiv beurteilt und angeregt, im Internetauftritt der Stadt München in der digitalen Karte der Schutzgebiete mehr Informationen zu den einzelnen Naturdenkmälern wie beispielsweise allgemeine Aussagen zur Baumart, zum Alter und zur Besonderheit des Baumes hinsichtlich seiner Naturdenkmalwürdigkeit, also z. B. Seltenheit oder historische Bedeutung sowie ein aussagekräftiges Foto des Baumes bereit zu stellen.

Stellungnahme:

Im Geoportal der Landeshauptstadt München ist über die digitale Karte der Schutzgebiete der Stadt München ([geoportal.muenchen.de/portal/umwelt](http://geoportal.muenchen.de/portal/umwelt)) derzeit der Standort eines Naturdenkmals unter Angabe der Baumart, der in der Naturdenkmalliste aufgeführten laufenden Nummer und des betroffenen Stadtbezirkes eingetragen. Die dazugehörige Naturdenkmalliste, die ebenso wie der Verordnungstext verlinkt ist, gibt zudem kurz umrissen Aufschluss über die Schutzwürdigkeit der Naturdenkmäler. Zusätzlich erleichtern Standortbeschreibungen in der Liste der Naturdenkmäler das Auffinden vor Ort.

Die Untere Naturschutzbehörde greift aber die Anregung des Bund Naturschutzes gerne auf, das Informationsangebot im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen auszubauen. So ist vorgesehen, durch Ergänzungen bzw. Verlinkungen im Geoportal Informationen zu dem geschichtlichen Hintergrund des Begriffs „Naturdenkmal“ und seine rechtliche Bedeutung anzubieten sowie insbesondere die einzelnen Naturdenkmäler ausführlicher und anschaulicher zu beschreiben. Darüber hinaus werden Pläne für „Naturdenkmal-Touren“ angeboten, die zum Besuch einer Auswahl von relativ nahe beieinander liegenden Naturdenkmälern anregen. Die erste Tour umfasst den Innenstadtbereich, weitere werden nach und nach ergänzt. Die Informationen sollen digital (unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) und dem Suchbegriff Naturdenkmäler) und in Papierform verfügbar sein.

### **2.3. Betroffene Fachbehörden und -stellen**

Von den insgesamt 30 angehörten Fachbehörden und -stellen kamen zumeist Mitteilungen, dass Belange nicht berührt werden oder Fehlanzeigen. Nur das Eisenbahn-Bundesamt und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien haben Einwände vorgebracht, die sich aber nicht auf die verfahrensgegenständliche Änderungsverordnung bezogen haben und aus diesem Grund unberücksichtigt bleiben.

#### **2.3.1. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien in München übersendet als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen eine Gesamtstellungnahme und stimmt der geplanten Novellierung der Naturdenkmalverordnung in Bezug auf das im Eigentum der DG AB stehende Grundstück Flur-Nr. 3501/1, Gemarkung Aubing nicht zu. Der Unterschutzstellung des Baumes auf diesem Grundstück werde widersprochen.

Stellungnahme:

In der Gemarkung Aubing steht auf Flur-Nr. 3501/11 (eine Flur-Nr. 3501/1 Gemarkung Aubing ist nicht vergeben) eine Mehlbeere, die zum Naturdenkmal Nr. 2/22 gehört, das schon in der Naturdenkmalverordnung vom 08.09.2011 aufgelistet ist. Sie ist nicht Gegenstand der Änderungsverordnung. Vielmehr standen dort 2 Mehlbeeren, von denen ein Baum im Jahr 2017 aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden musste. Aus diesem Grund muss die Naturdenkmalliste hier berichtigt und neu gefasst werden. Der Schutzstatus der verbliebenen Mehlbeere bleibt unverändert, so dass der Einwand nicht berücksichtigt werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Deutsche Bahn AG schriftlich über diesen Sachverhalt informiert.

### **2.3.2. Eisenbahn-Bundsamt**

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt zu den Verboten in § 3 Abs. 3 sowie den Ausnahmen in § 4 Nr. 1 der derzeit gültigen Naturdenkmalverordnung vom 08.09.2011 Stellung und weist darauf hin, dass alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebs erforderlich sind, ohne Einschränkungen möglich sein müssen.

Stellungnahme:

Dem Eisenbahn-Bundesamt wurde schriftlich mitgeteilt, dass nicht die Regelungsinhalte der gültigen Naturdenkmalverordnung vom 08.09.2011 Gegenstand des Anhörungsverfahrens zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung sind, sondern nur der Entwurf der Änderungsverordnung, der in § 1 Nr. 1, 2 und 3 nur geringfügige Änderungen im Text vorsieht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebs über die Ausnahme in § 4 Nr. 1 möglich sind.

## **2.4. Städtische Dienststellen**

### **2.4.1. Referat für Gesundheit und Umwelt**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt, jetzt Referat für Klima- und Umweltschutz, begrüßt und unterstützt die Novellierung der Naturdenkmalverordnung, insbesondere die Neuaufnahme von 23 Bäumen, und hofft, dass nunmehr auch die Ausweisung flächenhafter Naturdenkmäler (Quellen) zügig voranschreitet.

Stellungnahme:

Die Unterschutzstellung flächenhafter Naturdenkmäler erfordert eine eigene Verordnung, die auf diese besonderen Schutzgegenstände hinsichtlich des Schutzzweckes und der Verbotstatbestände inhaltlich abgestimmt ist. Sie ist vorgemerkt und wird im Rahmen einer Prioritätenliste aufgegriffen werden, wenn die entsprechenden Kapazitäten gegeben sind.

### **2.4.2. Baureferat**

Das Baureferat hat darauf hingewiesen, dass es sich beim Standort des Naturdenkmals Nr. 2/22 auf Flur-Nr. 350/11, Gemarkung Aubing nicht um eine öffentliche Grünanlage, sondern um Straßengrund und Straßenbegleitgrün handelt. Zudem weist das Naturdenkmal, eine Mehlbeere, erhebliche Vitalitätsmängel auf, die Baumkrone sei bereits zur Hälfte abgestorben und die Lebenserwartung werde nur noch als gering eingestuft.

Stellungnahme:

Der Text der Lagebezeichnung wurde entsprechend berichtigt. Im Übrigen ist Gegenstand der Änderungsverordnung lediglich die Entfernung einer Mehlbeere, die im Jahr 2017 aus Verkehrssicherungsgründen notwendig war, so dass künftig nur noch 1 Mehlbeere in der Naturdenkmalliste geführt werden kann. Die Änderungsverordnung

bezieht sich nicht auf die noch verbliebene Mehlbeere. Bäume bleiben auch bei nachlassender Vitalität und im Absterbeprozess in der Naturdenkmalliste, so lange die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann. Eine Aufhebung des Schutzes durch die Naturdenkmalverordnung vor einem Absterben des Baumes oder seiner endgültigen Entfernung ist nicht vorgesehen.

## **2.5. Bezirksausschüsse**

Alle 25 Bezirksausschüsse haben eine Rückmeldung gegeben und größtenteils der Novellierung der Naturdenkmalverordnung zugestimmt oder diese zur Kenntnis genommen.

### **2.5.1. Bezirksausschüsse 3, 4, 8, 17 und 20**

Weitere Neuvorschläge zur Aufnahme in die Naturdenkmalliste wurden von den Bezirksausschüssen 3, 4, 8, 17 und 20 übermittelt.

Stellungnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde im Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat bereits sehr frühzeitig die mit Bäumen befassten Stellen, so auch die Bezirksausschüsse, um Vorschläge von geeigneten Bäumen zur Aufnahme in die Naturdenkmalliste gebeten.

Diese Vorschläge wurden dann, wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, fachlich und rechtlich auf ihre Naturdenkmalwürdigkeit hin geprüft und, soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben waren, in den Entwurf der Verordnung zur Novellierung der derzeit gültigen Naturdenkmalverordnung übernommen. Dieser Verordnungsentwurf war dann auch Gegenstand des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens, im Zuge dessen die Bezirksausschüsse 3, 4, 8, 17 und 20 dann über den eigentlichen Anhörungsrahmen hinausgehende zusätzliche Neuvorschläge zur Aufnahme in die Naturdenkmalliste übermittelten.

Die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Neuvorschläge würde, soweit eine fachliche und rechtliche Schutzwürdigkeit vorliegt, den Neustart des Verfahrens erfordern. Eine naturschutzrechtliche Verordnung bzw. Änderungsverordnung kann nur rechtswirksam erlassen werden, wenn alle zur Neuausweisung vorgesehenen Schutzgegenstände, also im vorliegenden Fall alle zur Neuausweisung vorgeschlagenen Naturdenkmale auch Gegenstand des gesetzlich vorgeschriebenen Inschutznahmeverfahrens waren. Neuvorschläge im Rahmen eines laufenden Inschutznahmeverfahrens, wie die der Bezirksausschüsse 3, 4, 8, 17 und 20, könnten daher nur berücksichtigt werden, wenn nach eingehender fachlicher und rechtlicher Prüfung eine Naturdenkmalwürdigkeit der Bäume zu bejahen wäre, die Änderungsverordnung entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt würde und das gesetzlich vorgeschriebene sehr zeit- und arbeitsintensive Inschutznahmeverfahren auf der Grundlage des angepassten / ergänzten Verordnungsentwurfes nochmal neu gestartet bzw. wiederholt werden würde.

Die mit einer Verfahrenswiederholung verbundene zeitliche Verzögerung wäre aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung im Hinblick auf das berechnete öffentliche Interesse an einer zeitnahen Ausweisung derjenigen Bäume, die aktuell das erforderliche Beteiligungsverfahren bereits durchlaufen haben, nicht vertretbar. Die Neuvorschläge bzw. deren Überprüfung muss daher der nächsten Fortschreibung der Naturdenkmalliste vorbehalten bleiben.

Bis dahin werden die Vorschläge in jedem Fall fachlich begutachtet (innerhalb und außerhalb der Vegetationsperiode) und, sofern sie auch mit Blick auf ihre mögliche künftige Entwicklung grundsätzlich als Naturdenkmal in Frage kommen, als „Zukunftsbäume“ in einer Liste für die nächste Novellierung der Naturdenkmalverordnung vorgemerkt. Als „Zukunftsbäume“ unterliegen sie damit auch der besonderen Beobachtung und Obhut der Unteren Naturschutzbehörde, auch mit dem Ziel, ihre Entwicklung ggf. mit finanzieller Förderung zu erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu unterstützen.

### **2.5.2. Bezirksausschuss 12**

Der Bezirksausschuss 12 hat vorgeschlagen, dass neue Pläne für Naturdenkmäler in digitaler Form erfasst und kartiert und im Bayernatlas aufgenommen werden. Er hält den Zeitraum für Neuaufnahmen von 9 Jahren seit der letzten Novellierung für zu lang und schlägt vor, laufende und kontinuierliche Neuaufnahmen von Naturdenkmälern analog zum Verfahren bei Baudenkmalen vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die Naturdenkmäler können im Internet über [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) und dem Suchbegriff Naturdenkmäler in der Übersichtskarte mit Stadtgebietsumgriff ebenso abgerufen werden wie der Text der Naturdenkmalverordnung vom 08.09.2011.

Eine kontinuierliche Neuausweisung von Naturdenkmälern analog dem Denkmalrecht ist aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Im Zuge des Erkennens eines Baudenkmals wird - anders als bei der Ausweisung von Naturdenkmälern - ein Benehmensverfahren durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit der betroffenen Gemeinde eingeleitet. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) weist von Menschen geschaffene Sachen aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt, kraft Gesetz (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG) als Denkmäler aus. Es ist kein weiterer verwaltungsrechtlicher Schritt notwendig, durch den sie zum Denkmal erklärt werden. Für die Eintragung in die Denkmalliste ist die fachliche Prüfung bzw. Feststellung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege notwendig, ob bzw. dass die gesetzlichen Kriterien eines Denkmals erfüllt sind.

Diese Ausweisung kraft Gesetz wird von Amts wegen festgestellt und bietet auch, anders als bei der Ausweisung von Naturdenkmälern, bei der Entscheidungen über Schutzbedürfnis und Schutzgewährung prinzipiell im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stehen, keinerlei Raum für behördliche Ermessensausübung. Die Aufnahme der Baudenkmäler und Bodendenkmäler in die Denkmalliste erfolgt nur deklaratorisch, da sie ja bereits kraft Gesetzes als Denkmal zu sehen sind.

Für die Neuaufnahme eines Baumes in die Naturdenkmalliste ist hingegen der Erlass einer Änderungsverordnung erforderlich. Das Naturschutzrecht sieht hierzu ein umfassendes Beteiligungsverfahren vor, dessen Ergebnis und abschließende Würdigung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Insofern ist eine laufende und kontinuierliche Neuaufnahme von Naturdenkmälern nicht möglich, da dieses zeit- und kostenaufwändige Verfahren aus Kapazitätsgründen nicht für jeden Baum einzeln durchgeführt werden kann.

### **2.5.3. Bezirksausschuss 13**

Der Bezirksausschuss 13 hat gebeten zu prüfen, ob die von ihm vorgeschlagenen Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden können.

Stellungnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde wird den Vorschlag vormerken und zu gegebener Zeit aufgreifen. Eine Ausweisung der Baumreihen und -gruppen als geschützte Landschaftsbestandteile beurteilt sich nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und muss einem gesonderten Verfahren vorbehalten bleiben.

### **2.6. Naturschutzbeirat**

Der Naturschutzbeirat wurde in seinen Sitzungen am 25.02.2019, 08.04.2019, 03.02.2020 und 05.10.2020 mit der Novellierung der Naturdenkmalverordnung befasst.

Der Naturschutzbeirat stimmte der vorgelegten Änderungsverordnung zur Naturdenkmalverordnung der Landeshauptstadt München in seiner Sitzung vom 05.10.2020 einstimmig zu.

### **2.7. Öffentliche Auslegung**

Während der öffentlichen Auslegung von 20.01.2020 bis 19.02.2020 wurden von 2 Personen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt Äußerungen abgegeben.

Zum einen wurde vorgetragen, man möchte eine auf dem Grundstück Dachstr. 26 stehende, 150 Jahre alte Eiche als Naturdenkmal eintragen lassen. Der Baum zeige kein Totholz, keine Schäden im Wurzelbereich und keine lichte Krone.

Im anderen Fall wurde angeführt, dass mehrere, das Ortsbild von Pasing prägende Bäume, z. B. ein Mammutbaum in der Croissant-Rust-Str. 11, eine Eiche in der

Dachstr. 25 oder 25 a, eine weitere Eiche in der Dachstr. 27 und eine Gruppe von Eichen in der Maria-Eich-Str. 75 nicht berücksichtigt wurden und Schutz an Stellen gewährt wurde, an denen die besondere Lage diesen praktisch überflüssig mache. Darüber hinaus solle man die Auslegung künftiger Pläne zur Einsichtnahme auch im Internet erwägen. Nur so erlaube man echte Bürgerbeteiligung, auch der arbeitenden Bevölkerung.

Stellungnahme:

Auch diese verspätet eingereichten Neuvorschläge zur Aufnahme in die Liste der Naturdenkmäler werden fachlich geprüft und ggf. für die nächste Novellierung der Naturdenkmalliste vorgemerkt werden. Die Betroffenen werden über das Ergebnis schriftlich informiert.

Ein Hinweis über die öffentliche Auslegung zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung erfolgte auch im Internet unter <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Auslegungstermine.html> mit einer Verlinkung zum Text der öffentlichen Auslegung, dem Entwurf der Änderungsverordnung, den Entwürfen der Anhänge 1 bis 18 (Karten im Maßstab 1:5.000) und einer nichtamtlichen Lesefassung (nur zur Information).

### **3. Erneute Novellierung der Naturdenkmalverordnung**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzverordnung beabsichtigt, die Naturdenkmalliste fortzuschreiben, sobald eine ausreichende Zahl geeigneter und schutzbedürftiger Bäume vorliegt und soweit es die personellen Kapazitäten im Rahmen der Prioritätensetzung des Stadtrates für naturschutzrechtliche Unterschutzstellungen erlauben. Nach derzeitiger Einschätzung und vorbehaltlich einer geänderten Beschlusslage erscheint ein Verfahrensbeginn für eine Änderung der Naturdenkmalliste frühestens 2027 möglich.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat und dem Referat für Klima- und Umweltschutz abgestimmt. Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Beschlussvorlage hinsichtlich der von ihr zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

#### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Bezirksausschüsse 1 – 25 wurden nach § 9 Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 10) der Bezirksausschusssatzung im Verfahren angehört (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 2.5) und haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Bickelbacher und der zuständigen Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München zum Schutz der Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Naturdenkmalliste zu gegebener Zeit wieder fortzuschreiben und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium – HA II/V 1
3. An das Direktorium – HA II – BA (3x)
4. An die Bezirksausschüsse 1-25
5. An das Baureferat
6. An das Kommunalreferat
7. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
8. An die Stadtwerke München GmbH
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/5

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3